

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

2. Sitzung des III. Senats
- Kultur- und Stiftungsausschuss -

am 20. Mai 2015

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Michaela Deriu

Beginn: 15:08 Uhr

Ende: 15:46 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Barth Helmuth		
Baur Christoph		
Beer Petra (Stellvertreterin)		
Eißmann Heike		
Güttler Edmund		
Guschewski Heribert		
Heuß Christof		
Schmölzing Maria (Stellvertreterin)		
Standhartinger Karl (Stellvertreter)		
Thrul Bernhard		
Walcher Werner		
Zelt Hermann	ab 15:11 Uhr	

Abwesend:

Prof. Dr. Buchberger Dieter	entschuldigt
Reßler Matthias	entschuldigt
Reusch Angela	entschuldigt
Salger Isabella	entschuldigt
Prof. Dr. Schwarz Josef	entschuldigt

Tagesordnung

1. Schaffung einer „Beratungsstelle Inklusion“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen zum Schuljahresbeginn 2015/2016; Bekanntgabe der Eilverfügung
2. Einrichtung einer Halbjahresklasse der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr BIJ/V-H im Schuljahr 2014/2015 an der Johann-Bierwirth-Schule; Bekanntgabe der Eilverfügung
3. Einrichtung von offenen Ganztagsklassen am Schulstandort Memmingen im Schuljahr 2015/2016; Bekanntgabe der Eilverfügung

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 13. Mai 2015 und die Beschlussfähigkeit des III. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 12 Mitglieder des III. Senats anwesend und stimmberechtigt. Frau Bürgermeisterin Böckh und Stadtrat Kolb nehmen als Zuhörer an der Sitzung teil. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des III. Senats vom 04.03.2015 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1. Schaffung einer „Beratungsstelle Inklusion“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen zum Schuljahresbeginn 2015/2016; Bekanntgabe der Eilverfügung

Mit Schreiben vom 10.02.2015 hat sich das Staatliche Schulamt, Frau Schulamtsdirektorin Fuß, an die Stadt Memmingen und den Landkreis Unterallgäu mit der Bitte um Zustimmung zur Schaffung einer „Beratungsstelle Inklusion“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen zum Schuljahresbeginn 2015/2016 gewandt.

Hierbei hat das Staatliche Schulamt vorgeschlagen, eine gemeinsame Beratungsstelle für den Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen in dem vom Staatlichen Schulamt bereits genutzten Raum Zimmer Nr. 11 im Ersten Stock der Dienststelle des Landratsamtes in der Herrenstraße 15 in Memmingen einzurichten. Hier könne die Beratungstätigkeit für den Großteil der Anfragen geleistet werden. Da der Raum jedoch zudem für Besprechungen der Schulpsychologen und der Schulpflichter sowie für die Präsenzzeit des Datenschutzbeauftragten genutzt wird, hat Frau Schulamtsdirektorin Fuß den Landkreis um Prüfung gebeten, ob für die Besprechungen des Kreisjugendamtes, die derzeit ebenfalls in diesem Raum abgehalten werden, eine andere Raumlösung gefunden werden kann.

Für das neue Raumkonzept ist mit Kosten für die Möblierung des Raumes als Beratungszimmer mit Arbeitsmöglichkeiten für drei Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle Inklusion sowie für weiteren Sachbedarf wie EDV- Ausstattung und Büromaterial zu rechnen.

Eine Rückfrage beim Landkreis Unterallgäu, Frau Dr. Bachmaier, hat ergeben, daß von dortiger Seite dem vorgeschlagenen Raumkonzept zugestimmt werden kann. Bezüglich der Kostentragung greift die pauschale Kostenregelung zwischen der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu, mit der Folge, daß die diesbezüglichen Kosten ebenfalls über die Pauschale finanziert werden.

Mit Schreiben vom 01.04.2015 hat Frau Schulamtsdirektorin Fuß das inhaltliche Konzept für die unabhängige Beratungsstelle Inklusion vorgelegt.

Demnach richtet sich die unabhängige Beratungsstelle Inklusion an Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen oder demnächst schulpflichtigen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie leistet als überschulische Beratungseinrichtung für Eltern unabhängige, ergebnisoffene, interdisziplinäre, kostenfreie und vertrauliche Beratungsarbeit.

Diese Beratungsarbeit umfasst:

- Information über schulische Angebote einer inklusiven Beschulung und tragfähige individuelle Schullaufbahnmöglichkeiten,
- Orientierung im vielfältigen Netzwerk Inklusion,

- Koordination der Zusammenarbeit für Ratsuchende und schulischen bzw. außerschulischen Beratungs- und Unterstützungspartnern,
- Unterstützung für eine individuelle, kindgerechte Entscheidungsfindung bei der Wahl des Lernortes gemäß dem Elternentscheidungsrecht,
- Klärung organisatorischer, rechtlicher und inhaltlicher Fragestellungen.

An der Beratungsstelle Inklusion arbeiten Lehrkräfte aus dem Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschule mit insgesamt 10 Zeitstunden.

Beratungsrektorin	Lehrerin an Grundschulen	2 Unterrichtspflichtzeitstunden
Schulpsychologin	Lehrerin an Grundschulen Lehrerin an Mittelschulen	3 Unterrichtspflichtzeitstunden
Studienrätin im Förderschul- dienst	Lehrerin an Förderschulen und Lehrerin im mobilen sonderpädagogischen Dienst	5 Unterrichtspflichtzeitstunden

Die Anschrift lautet:

Unabhängige Beratungsstelle Inklusion
Herrenstraße 15
87700 Memmingen.

Die Stelle wird eine Sprechzeit am Vormittag und eine Sprechzeit am späten Nachmittag anbieten. Die telefonische Erreichbarkeit soll auch außerhalb der vom Team noch zu vereinbarenden Sprechzeiten über Anrufbeantworter gewährleistet werden. Nach Kontaktaufnahme bietet die unabhängige Beratungsstelle Inklusion auch eine wohnortnahe Beratung an. Nach Vereinbarung kann die Beratung im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim stattfinden.

Das Team nimmt sich der Anliegen der Ratsuchenden an, bespricht diese vertrauensvoll und unterstützt die Klärung. Ein Schwerpunkt der fachlichen Arbeit liegt in der Vernetzung. Deshalb bindet die Beratungsstelle in enger vertrauensvoller Kooperation die spezifischen Kompetenzen der bestehenden Beratungsmöglichkeiten zur optimalen Entscheidungsfindung ein.

Hierbei soll gezielter Kontakt zu den Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen, zu den Beratungsstellen der sonderpädagogischen Förderzentren, zu den Mobilen sonderpädagogischen Diensten aller sonderpädagogischen Fachrichtungen und zur Staatlichen Schulberatungsstelle Schwaben hergestellt werden. Auch außerschulische Fachkräfte wie beispielsweise die örtliche Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe des Bezirks Schwaben, pädagogische, therapeutische, psychologische und medizinische Fachkräfte, die Behindertenbeauftragten des Landkreises Unterallgäu bzw. der Stadt Memmingen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten empfohlen bzw. eingebunden werden.

Die Regierung von Schwaben hat dem Staatlichen Schulamt mitgeteilt, dass der Antrag zur unabhängigen Beratungsstelle Inklusion bis spätestens 08.05.2015 bei der Regierung von Schwaben eingereicht werden muss. Für die Antragsstellung muss das Einverständnis der beteiligten Sachaufwandsträger zur Errichtung der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion vorliegen. In Abstimmung mit dem Landkreis Unterallgäu wird vorgeschlagen, für die Stadt Memmingen das Einverständnis mit der Errichtung der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion zum Schuljahresbeginn 2015/16 auf Basis der o. g. inhaltlichen und räumlichen Konzeption zu erteilen.

Nachdem der Antrag bis spätestens 08.05.2015 mitsamt Einverständniserklärungen der beteiligten Sachaufwandsträger durch das Staatliche Schulamt bei der Regierung von Schwaben eingereicht werden muss um die Einrichtung zum Schuljahresbeginn 2015/2016 sicher zu stellen, die nächste Sitzung des Dritten Senates jedoch erst für 20.05.2015 terminiert ist, besteht Eilbedürftigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO.

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 13.04.2015 gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen:

Das Einverständnis der Stadt Memmingen als zuständigem Sachaufwandsträger zur Errichtung einer unabhängigen Beratungsstelle Inklusion ab dem Schuljahr 2015/2016 auf Basis der o. g. inhaltlichen und räumlichen Konzeption wird erteilt.

Bezüglich der Kostentragung greift die pauschale Kostenregelung zwischen der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu mit der Folge, dass der durch die Beratungsstelle Inklusion entstehende zusätzliche Sachaufwand ebenfalls über die Pauschale finanziert wird.

Es besteht Eilbedürftigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO.

Der III. Senat nimmt die Eilverfügung des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

2. Einrichtung einer Halbjahresklasse der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr BIJ/V-H im Schuljahr 2014/2015 an der Johann-Bierwirth-Schule; Bekanntgabe der Eilverfügung

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 17.02.2015 mitgeteilt, dass im Hinblick auf die dramatische Zunahme der Zahl der berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge, insbesondere der unbegleiteten Minderjährigen, die im Rahmen der Jugendhilfe in Bayern untergebracht sind, vom Freistaat Bayern im laufenden Schuljahr 2014/2015 zusätzliche Mittel zur Einrichtung von Halbjahresklassen der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr, BIJ/V-H bereit gestellt werden.

Zuwendungsempfänger sind hierbei die im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft zuständigen Kommunen, mit der Folge, dass von der Stadt Memmingen ein entsprechender Förderantrag zu stellen ist. Die Förderung erfolgt mit bis zu 28.000 € je Klasse wobei sich diese Summe auf einen Maßnahmebeginn bis einschließlich 20.03.2015 und eine Dauer der Maßnahme bis 31.07.2015 bezieht. Bei kürzerer Projektlaufzeit kürzt sich die Maßnahme anteilig. Der Unterricht wird zum einen mit Personal eines externen Trägers mit mindestens 23 Lehrerwochenstunden bzw. von Lehrkräften der Berufsschule mit 2 Wochenstunden erteilt. Die Studentafel sieht mindestens 25 Unterrichtsstunden pro Woche vor.

Die vom Träger eingesetzten Lehrkräfte zur Sprachförderung müssen mindestens ein abgeschlossenes Studium des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) oder als Fremdsprache nachweisen, in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis mehrjähriger einschlägiger Erfahrung im Bereich von Deutschkursen für Migranten anerkannt werden.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass an der Johann- Bierwirth- Schule zum Schulhalbjahr 2014/2015 eine entsprechende Halbjahresklasse eingerichtet werden soll und die Stadt Memmingen einen entsprechenden Förderantrag zu stellen hat.

Die Johann- Bierwirth- Schule hat einen Kostenvoranschlag der Kolpings-gGmbH, Bildungszentrum Memmingen wie folgt vorgelegt:

<u>Unterricht:</u> 20 UE in der Woche mal 13 Wo. (inkl. 3 UE Vor- und Nachbereitung /Woche)	5.200,00 €
<u>Betreuung:</u> Soz.Päd. Betreuung 12UE/Wo. mal 13 Wo.	3.120,00 €
<u>Planung/Durchführung:</u> Koordination/Verwaltung, etc.	500,00 €
Fahrtkosten Dozenten und ergänzende Materialien	480,00 €
Gesamtsumme	9.300,00 €

Besprechungen finden innerhalb des UE-Kontingentes statt. Diese Zeiten sind somit nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

Nach Auskunft der Regierung von Schwaben sind diese Kosten vollständig über die o. g. Fördermittel gedeckt, so dass von der Stadt Memmingen lediglich der notwendige Sachaufwand sowie etwaige Kosten für die Schülerbeförderung gemäß Schulwegkostenfreiheitsgesetz für die Maßnahme zu tragen ist. Des Weiteren hat die Regierung von Schwaben in Hinblick auf vergaberechtliche Hinsicht im Vorfeld die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit und der besonderen Umstände vor Ort in vielen Fällen eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. I) VOL/A einschlägig sein wird. Auch seien „Direktvergaben“ nach § 3 Abs. 5 lit. I) VOL/A aufgrund besonderer Umstände nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 13.03.2015 gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen:

Mit der Einrichtung einer Halbjahresklasse der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr BIJ/V-H im Schuljahr 2014/2015 an der Johann- Bierwirth- Schule ab 20.03.2015 bis 31.07.2015 besteht Einverständnis. Das Schulverwaltungsamt der Stadt Memmingen wird beauftragt, bei der Regierung von Schwaben einen entsprechenden Förderantrag zu stellen, wobei die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von ca. 10.000,00 € zu 100 % aus Fördermitteln des Freistaats Bayern gedeckt ist. Eine etwaige Kostenübernahme durch die Stadt Memmingen ist hierbei ausdrücklich ausgeschlossen. Von der Stadt Memmingen wird lediglich der anfallende Sachaufwand sowie etwaige Kosten für die Schülerbeförderung gemäß Schulwegkostenfreiheitsgesetz übernommen. Sofern die Regierung von Schwaben schriftlich die vergaberechtliche Eilbedürftigkeit anerkennt und einer Direktvergabe zustimmt, kann der Auftrag durch das Schulverwaltungsamt an die Kolpings-gGmbH, Bildungszentrum Memmingen, auf Basis des obigen Kostenvoranschlags vergeben werden, anderenfalls ist ein entsprechend geeignetes Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Maßnahmebeginn zum 20.03.2015 besteht Eilbedürftigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO.

Der III. Senat nimmt die Eilverfügung des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

3. Einrichtung von offenen Ganztagesklassen am Schulstandort Memmingen im Schuljahr 2015/2016; Bekanntgabe der Eilverfügung

Aufgrund der aktuellen Anmeldezahlen wurden von folgenden Schulen Anträge auf Einrichtung von offenen Ganztagesklassen im Schuljahr 2015/16 gestellt:

Bismarckschule		
1 offene Ganztagesklasse	1 x 5.000,00 €	5.000,00 €
Amendingen		
1 offene Ganztagesklasse im Mittelschulbereich	1 x 5.000,00 €	5.000,00 €
Staatliche Realschule		
4 offene Ganztagesklassen	4 x 5.000,00 €	20.000,00 €
Städtische Sebastian- Lotzer- Realschule		
2 offene Ganztagesklassen	2 x 5.000,00 €	10.000,00 €
Vöhlin- Gymnasium		
2 offene Ganztagesklassen	2 x 5.000,00 €	10.000,00 €
Bernhard- Strigel- Gymnasium		
2 offene Ganztagesklassen	2 x 5.000,00 €	10.000,00 €
Summe:		60.000,00 €

Da sich die Zahl der offenen Ganztagsgruppen im Bereich des Vorjahres bewegt, sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2015 bereits eingestellt. Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird der kommunale Eigenanteil zum Ausgleich der Personalkostensteigerung beim externen Personal auf 5.500,00 € je Ganztagsklasse erhöht.

Aufgrund der aktuell geschlossenen Vereinbarungen zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern vom 24.03.2015 werden derzeit für die Grundschule Amendingen Überlegungen zur entsprechenden Antragsstellung angestellt. Hierbei ist angedacht, dass der Förderverein anstelle der bislang angebotenen Mittagsbetreuung als Kooperationspartner im offenen Ganztagsangebot auftritt, was zu einer besseren Finanzausstattung im pädagogischen Bereich führt. Hierbei ist aufgrund der geschätzten Anmeldungen auf Basis der Zahlen der Mittagsbetreuung von zusätzlichen weiteren 2 Gruppen (Jahrgang 1 und 2, bzw. Jahrgang 3 und 4) auszugehen. Nachdem der Freistaat Bayern für das Modellprojekt für die Offene Ganztagschule im Bereich der Grundschulen 100 Gruppen eingeplant hat, ist zudem abzuwarten, ob die Stadt Memmingen bereits in der Pilotphase berücksichtigt werden kann.

Im Bereich der gebundenen Ganztagschule gilt die Zustimmung der Sachaufwandsträger jeweils für einen gesamten Zug an der jeweiligen Schule, mit der Folge, dass hier keine Neuanträge für das kommende Schuljahr zu stellen sind.

Im offenen Ganztagsschulbereich sind die Anträge jedes Jahr neu zu stellen, da es sich hier um ein jahrgangsübergreifendes Angebot handelt und somit kein kontinuierlich aufbauender Zweig gebildet wird.

Nachdem die konkreten Bedarfszahlen von den Schulen erst nach Abschluss der Schuleinschreibungsverfahren festgestellt werden können, die Anmeldefrist für die Vorlage beim Staatlichen Schulamt bzw. den jeweiligen Ministerialbeauftragten jedoch auf 13.05.2015 bzw. 10.06.2015 (Eingang bei der Regierung von Schwaben über das Staatliche Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen bzw. die jeweiligen MB- Dienststellen) festgelegt wurde, bestand insofern Eilbedürftigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 GO.

Die Genehmigung der Gruppen ergeht vorbehaltlich ausreichender verbindlicher Anmeldezahlen. Diese können noch abweichen, da sich viele Erziehungsberechtigte erst kurzfristig für die Anmeldung in ein Ganztagsangebot entscheiden.

Die Planungen sind gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Benehmen mit Referat 4 erfolgt.

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 12.05.2015 gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen:

Der Einrichtung von offenen Ganztagsklassen am Schulstandort Memmingen auf obiger Basis im Schuljahr 2015/16 wird vorbehaltlich ausreichender verbindlicher Anmeldezahlen zugestimmt. Gleichzeitig erklärt die Stadt Memmingen bzw. für die Verbandsschule Memmingen-Amendingen der Schulverbandsvorsitzende als zuständiger Sachaufwandsträger das Einverständnis, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) zu tragen und verpflichtet sich, die pauschale Kostenbeteiligung von 5.000,00 € je angemeldeter und genehmigter Gruppe und Schuljahr für den Personalaufwand zu entrichten. Die Finanzierung erfolgt hierbei über im Haushalt 2015 eingestellte Haushaltsmittel auf den jeweiligen Gruppierungen 6710. Die Deckung ist nach derzeitigem Stand gewährleistet, da sich die Zahl der gemeldeten Ganztagsklassen auf Vorjahresniveau bewegt. Sollten für die Grundschule Amendingen im Rahmen des Pilotprojekts zusätzliche Ganztagesklassen bewilligt werden, erfolgt die Finanzierung ggf. im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe. Es besteht Eilbedürftigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 GO.

Der III. Senat nimmt von der Eilverfügung des Oberbürgermeisters Kenntnis.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt die Sitzung um 15:46 Uhr.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 27.Mai 2015

III. Senat

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Michaela Deriu
Protokollführerin